

Vereinbarung eines Schiedsgutachtens nach *SL Bau*

zwischen

Markt Indersdorf, vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Reichert in
München, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf

und

Fa. Gebrüder Wöhrl GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Englert
in Schrobenhausen, Königslachener Weg 36, 86529 Schrobenhausen

und¹

BMF Bauwerkerhaltungs GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Wulf
Stabreit in Halle, Christian-Grunert-Straße 2, 04288 Leipzig

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Schiedsgutachtenverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. September 2021, Abschnitte I und VI, durchzuführen. Die *SL Bau* wird Vertragsbestandteil.

Paragrafenangaben in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die *SL Bau*.

I. Gegenstand des Schiedsgutachtenverfahrens

Gegenstand des Schiedsgutachtenverfahrens sind folgende Feststellungen/
Bewertungen

Schäden an der Zentralkläranlage – Betonbecken – der Marktgemeinde Markt Indersdorf
gem. Schreiben der beteiligten Anwälte vom 19.05.2021 und vom 13.07.2021 in der
Anlage zu dieser Vereinbarung

II. Schiedsgutachterausswahl

Die Parteien vereinbaren die Beauftragung von

Thieltges Sachverständigenbüro
Adlzreiterstraße 15
83022 Rosenheim

¹ Falls mehr als zwei Parteien.

III. Gerichtsverfahren und Verjährung der Ansprüche

1. Mit der Anrufung des Schiedsgutachters nach § 48 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis sechs Monate nach Verfahrensbeendigung gehemmt (§§ 2 Abs. 6 Satz 1, 52).
2. Ferner vereinbaren die Parteien, dass während der Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens über die in I. bezeichnete Streitigkeit bis zu dessen Beendigung auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts verzichtet wird. Ausgenommen hiervon sind Arrest (§§ 916 ff. ZPO), einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO, 650 d BGB) und das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO).
3. Die Parteien vereinbaren, laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die in I. bezeichnete Streitigkeit während der Dauer des Schiedsgutachtenverfahrens nicht weiter zu betreiben.

IV. Weitere Vereinbarungen

Das Ergebnis des Schiedsgutachtens kann von allen Parteien im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens (Beweissicherung oder Klageverfahren) angegriffen werden.

Wird eine Mitverantwortung festgestellt, so wird der Schiedsgutachter beauftragt, in seinem Schiedsgutachten auch die Mitverantwortungsquote verbindlich festzulegen.

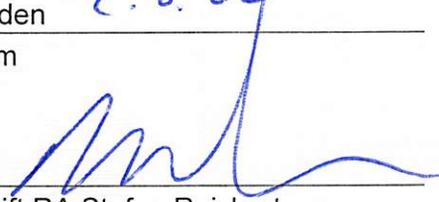
Entsprechend der vorstehenden Regelungen trägt der Schadensverursacher die Kosten des Schiedsgutachtens ganz oder bei Mitverursachung (z.B. durch den Altbestand, die Sonneneinstrahlung, etc.) entsprechend der vom Schiedsgutachter bzw. einem Gericht festgelegten Quote.

Die Anwaltskosten für das Schiedsgutachtenverfahren trägt jede der drei Parteien unabhängig von den Feststellungen des Schiedsgutachters selbst, eine Erstattung findet nicht statt.

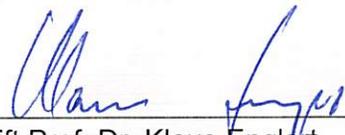
Die Besichtigung der Kläranlage erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung an den Schiedsgutachter. Dazu erhält der Gutachter freien Zugang zur Anlage und sämtliche Unterlagen zur Baugeschichte, Sanierung und der bisherigen Gutachten von den Parteien ausgehändigt.

Die Parteien bezahlen den vom Schiedsgutachter geforderten Vorschuss je zu 1/3 an diesen. Die interne Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt nach Beendigung des Schiedsgutachtenverfahrens.

München, den 2.8.22
Ort, Datum


Unterschrift RA Stefan Reichert

Schrobenhausen, den 28.7.2022
Ort, Datum


Unterschrift Prof. Dr. Klaus Englert

Halle, 20/07/22
Ort, Datum


Unterschrift RA Wulf Stabreit

VALERIUS & PARTNER
Rechtsanwälte mbB
Wilhelm-Külz-Str. 15
06108 Halle (Saale)
Tel. +49 346 1350

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. September
2021